

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 24.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2017, beschlossen:

**§ 1**

§§ 42, 44 und 47 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2017, werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

**§ 42**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Schuldner der Benutzungsgebühren. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (6) Die Gebührenschild für die Grundgebühren nach § 43 und die Verbrauchsgebühren nach § 44 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§2 Abs. 1) sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem gemeinschaftlichen Eigentum.

**§ 44**

**Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,67 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,67 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 5,90 €.

**§ 47**

**Entstehung der Gebührenschild**

- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonat; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) entfällt

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

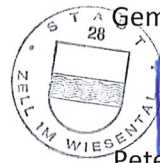
79669 Zell im Wiesental, den 24.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken  
in das Amtsblatt der Stadt Zell i. W.

Nr. 5

Ausgabedatum: 03.02.2022

Heitz



Gemeinderat

Peter Palme, Bürgermeister